



Nummer: 76/2019  
den 5. Juli 2019

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	25. Juli 2019
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	VFA	18. Juli 2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input type="checkbox"/>	ATU	
		<input type="checkbox"/>	ATU/BA	
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input type="checkbox"/>	KSA	
		<input type="checkbox"/>	JHA	
		<input checked="" type="checkbox"/>	ÄR	15. Juli 2019

Betreff: Bildung des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Esslingen-  
Nürtingen

Anlagen: 1

Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Kreistag

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen wird, wie in der Anlage dargestellt, im Wege der Einigung gebildet.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Keine

**Sachdarstellung:**

Der Verwaltungsrat einer Sparkasse besteht nach § 13 Abs. 2 Sparkassengesetz aus dem Vorsitzenden, den weiteren Mitgliedern und zu 1/3 aus Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse.

Nach § 6 der Satzung der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen sind 11 Personen zu wählen (mindestens 1/3 sollen, höchstens 2/3 dürfen dem Kreistag angehören - § 15 Sparkassengesetz). Die übrigen Mitglieder sind von außerhalb des

Kreistags hinzuzuwählen. Nach dem Vorschlag des Ältestenrats soll die höchstmögliche Zahl an Kreisräten ausgeschöpft werden. Damit wären 7 Mitglieder aus der Mitte des Kreistags und 4 Mitglieder von außerhalb des Kreistags zu wählen.

Für die 7 Kreisräte ergibt sich folgendes Vorschlagsrecht:

Freie Wähler	2
CDU	2
GRÜNE	2
SPD	1

Für die weiteren Mitglieder haben die

Freie Wähler	1
CDU	1
SPD	1
GRÜNE	1

Vertreter zu benennen.

Bei der Besetzung des Verwaltungsrats ist darauf zu achten, dass die Mitglieder die in § 25 d Abs. 1 KWG neu geforderte Zuverlässigkeit, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Kreissparkasse betreibt, besitzen und sich für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit nehmen. Die Einhaltung dieser Anforderung werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank überwacht (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG). Außerdem sind die Hinweise für die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats von Sparkassen des Innenministeriums Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015, und das „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungsrats- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ vom 04.01.2016 zu berücksichtigen.

## § 17

### Hinderungsgründe

#### (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

- Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16,
- Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
- Beschäftigte der Steuerverwaltung,
- Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Lan-

- desbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Heinz Eininger  
Landrat